

## **Haus- und Badeordnung für das Sternbuschbad**

### **I. Allgemeines**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und wird bei Betreten des Betriebsgrundstückes von jedem Besucher als verbindlich anerkannt. Das Badepersonal nimmt jederzeit gerne Anregungen entgegen und ist stets bemüht, bei berechtigten Beschwerden sofortige Abhilfe zu schaffen.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen ist der tatsächliche Schaden zu ersetzen.
- (3) Das Rauchen, auch elektronische Zigaretten, ist im Hallenbad nicht gestattet. Im Freibad nur außerhalb geschlossener Räume und außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, und Badebereiches. Zusätzliche Sperrzonen können auch für den Einzelfall ausgewiesen werden. Das Rauchen von Shishas ist gänzlich untersagt.
- (4) Zerbrechliche Gegenstände aus Glas, Keramik, Porzellan etc. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Im Hallenbad dürfen Speisen und Getränke nur in den ausgewiesenen Bereichen eingenommen werden.
- (5) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ohne Erstattung des Eintrittsgeldes ausgeschlossen werden. Das Badepersonal ist befugt, auf Grund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung unserer Anlagen festzulegen und anzuwenden. Den Aufforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Benutzung der Bäder kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsentgeltes besteht nicht. Badegäste die den Aufforderungen des Personals nicht Folge leisten oder sonst gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. In all diesen Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.
- (6) Fundgegenstände sind unverzüglich an das Personal abzugeben.
- (7) Den Badegästen ist nur dann erlaubt, Musikinstrumente oder Multimediageräte ausschließlich auf den Freianlagen zu benutzen, wenn durch ihren Betrieb Dritte nicht belästigt oder sonst wie gestört werden.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht gestattet.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden an der Kasse bekannt gegeben; die Bäderbetriebe können die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken oder den Einlass zahlenmäßig begrenzen. Entschädigungsansprüche bei betriebsbedingten Schließungen sind auch für den Inhaber von Zeitkarten ausgeschlossen. Badeschluss ist 15 Minuten vor dem Schließen des Bades.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden, Behindertenbegleithunden sowie Behindertenassistentzhunde),
  - c. Personen mit anstoßerregenden Krankheiten sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes, im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden, oder offenen Wunden leiden.
- (3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Bäderpersonal kann Ausnahmen zulassen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung, sofern sie auf eine verantwortliche Begleitung angewiesen sind.
- (4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Karten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Die Eintrittskarten sind auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Gekaufte Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Kann wegen des Verlustes einer Eintrittskarte die Aufenthaltsdauer durch den Badegast nicht nachgewiesen werden, wird die Differenz vom günstigsten zum Tagestarif fällig.
- (5) Einteilung und Preise der Eintrittskarten werden an der Kasse bekannt gegeben. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne dass sich daraus eine Preisminderung ergibt. Die Einschränkungen werden, wenn möglich, im Eingangsbereich mitgeteilt.
- (6) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH bieten u.a. den Erwerb von Gutscheinen und Geldwertkarten an. Erworbene Gutscheine oder Geldwertkarten werden von der Bäderbetriebe Kleve GmbH nicht zurückgenommen. Eine Erstattung der Kaufpreise, Nennwerte oder Restguthaben findet nicht statt.

## III. Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad und den Außenbereich einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Bäderbetriebe Kleve GmbH, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Bäderbetriebe Kleve GmbH nicht.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder im Spielbereich und in den Planschbeckenbereichen liegt in der Verantwortung der Begleitpersonen.

- (3) Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Bäderbetriebe Kleve GmbH werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung. Dies gilt auch bei Beschädigung oder Diebstahl der Sachen durch Dritte. Insbesondere kommt durch die Nutzung abschließbarer Schränke kein Verwahrvertrag mit der Bäderbetriebe Kleve GmbH zu Stande. Wertgegenstände werden auch durch das Personal nicht entgegengenommen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht haftet soweit die Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Personals der Bäderbetriebe Kleve GmbH oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen.
- (4) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für sonstige Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für bauliche Mängel und die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Durch Nutzung der Einstellplätze kommt ein Vertragsverhältnis mit der Bäderbetriebe Kleve GmbH nicht zustande.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen oder Schulschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die schulische Aufsichtskraft alleinverantwortlich für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten; ein Anspruch auf Gestellung eines Schwimmmeisters oder sonstiger hauseigener Aufsichtspersonen besteht nicht.
- (6) Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haften die Eltern für Schäden, die die Kinder verursachen. Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals entbindet die Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

#### **IV. Besondere Bestimmungen für den Badebetrieb**

- (1) Den Schrankschlüssel hat der Badegast bei Benutzung eines Schrankes während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel sind die Kosten für die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Schließanlage vom Badegast zu ersetzen.
- (2) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung unter einer Dusche genutzt werden; es besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Duschanlagen. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschen ist nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt im Nassbereich, in dem Barfußgängen und Duschräumen ist ausschließlich in handelsüblicher Badebekleidung erlaubt. Nicht gestattet sind Straßen-, Alltagskleidung oder Straßenschuhe. Badegästen mit langen Haaren wird das Tragen von Badehauben empfohlen, es besteht aber kein Zwang zum Tragen von Badehauben.
- (4) Das Rasieren, Pediküren, Maniküren, Haare färben u.ä. ist verboten.
- (5) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie störende Ball- und Fangspiele sind nicht gestattet. Ob Ball- und Fangspiele Dritte stören, entscheidet das Badepersonal nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieses kann Ball- und Fangspiele auch räumlich oder zeitlich begrenzt untersagen. Die Benutzung von Schwimmbrillen und Schnorcheln ist gestattet, erfolgt aber auf eigene Gefahr. Nichtschwimmer dürfen sich im Becken nicht außerhalb des gekennzeichneten Nichtschwimmer-Bereichs aufhalten.

## **V. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Diese Ordnung tritt zum 01. November 2019 in Kraft.

Bäderbetriebe Kleve GmbH

## **Bäderbetriebe Kleve GmbH**

Liebe Kundinnen und Kunden,

die Corona-Pandemie zwingt uns Regeln auf, die einen Schwimmbad-Betrieb sehr erschweren. Zusammen mit Ihnen wollen wir dennoch versuchen, die Bäder so weitgehend wie möglich zur Verfügung zu stellen. Helfen Sie bitte mit, dass wir die Bäder offenhalten können, indem Sie alle Regeln beachten. Bitte nehmen Sie Rücksicht aufeinander und handeln Sie in Ihrem wie in unser aller Sinne in dieser nach wie vor ernststen Lage verantwortungsbewusst. Bitte befolgen Sie unsere Ergänzende Haus- und Badeordnung. Vielen Dank.

### **Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb des Sternbuschbades unter Pandemiebedingungen gemäß der CoronaSchVO vom 17. August 2021**

#### **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für das Sternbuschbad vom 24.09.2019 und ist verbindlich. Sie modifiziert und ergänzt die Regeln der Haus- und Badeordnung. Diese ergänzenden und modifizierenden Bedingungen nehmen behördliche und normative Regelungen auf, die dem Infektionsschutz während der derzeitigen Pandemiephase Rechnung tragen. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH ist bemüht, das Sternbuschbad im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder in Betrieb zu nehmen und mit Rücksicht auf die weiteren behördlichen Erkenntnisse eine Nutzung in einem Umfange zu ermöglichen, die den Interessen der Besucher gerecht wird. Hierbei ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um das Ziel, eine Nutzung des Bades zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ansteckung der Nutzer zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung gerecht werden. Das Personal der Bäderbetriebe Kleve GmbH wird das Verhalten der Badegäste beobachten und nötigenfalls im Rahmen des Hausrechts tätig werden. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH kann eine lückenlose Überwachung nicht ermöglichen und ist daher auf die Akzeptanz der aufgestellten Regelungen durch alle Benutzer angewiesen.

Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, ist der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern im Innenbereich nur für immunisierte oder getestete Personen gestattet.

Abweichend hiervon ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter einem Wert von 35 kein Negativtestnachweis gemäß der CoronaSchVO NRW notwendig.

Immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO NRW sind vollständig geimpfte und genesene Personen.

Getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre können statt eines Schülerscheines auch ein anderes Dokument vorlegen aus dem das Alter hervorgeht. Ohne diesen Beleg ist ein negativer Testnachweis oder ein Nachweis der Immunisierung (vollständig geimpfte oder genesene Personen) erforderlich. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Erläuterung:

- Schnell- oder Selbsttest – Eine bescheinigte Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen
- Vollständig Geimpfte – 14 Tage nach letztmaliger Impfung (Impfnachweis)
- Genesene Personen – Behördliche Bescheinigung

## **I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

(1) Bei Mitnahme der Badetaschen zum Beckenrand kann bei Verlust keine Haftung erfolgen.

(2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung nach II Abs. 3 der Haus- und Badeordnung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

- (3) Der Beckenumgang ist nur unmittelbar vor der Nutzung zu betreten und nach Benutzung des Beckens zügig zu verlassen.
- (4) Abstandsregelungen und -markierungen im Sternbuschbad sind zu beachten.
- (5) Nach Nutzung ist das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind soweit möglich zu vermeiden.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse und auf der Internetseite „[www.sternbuschbad.de](http://www.sternbuschbad.de)“ darüber informiert.

## **II. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Bitte besuchen Sie die Bäder nur, wenn Sie sich gesund fühlen. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich mit Seife (Handhygiene). Waschen Sie Ihre Hände insbesondere vor dem Betreten der Becken.
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen insbesondere an den Orten (z. B. im Eingangsbereich) an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind). Halten Sie beim Duschen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern ein.
- (6) Medizinische Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (7) Durch das Personal können die erhöhten Hygieneanforderungen an die Reinigung und Desinfektion in allen Bereichen eingehalten werden. Zur Erleichterung der Umsetzung werden die Stühle, Tische und Liegen nicht zur Verfügung gestellt.

## **III. Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Der Umkleidebereich darf nur betreten werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Als Umkleide stehen nur die Einzelkabinen zur Nutzung zur Verfügung. Hinweisschilder weisen auf die geänderten Regeln hin.

(2) Halten Sie in allen Räumen (Toiletten, Umkleidetrakt etc.) die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. Diese gelten auch in den Schwimmbecken. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(3) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von der maximal angegebenen Personenzahl betreten werden.

(4) In den Anlagen gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(5) In den Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

(6) Bahnleinen dienen der Abgrenzung von Schwimmbereichen und dürfen nicht gequert werden. Ergänzende Verkehrszeichen in den Schwimmbereichen (z. B. Kreisverkehr mit ausgewiesener Richtung), vorhandene Bahnmarkierungen und Abstandsregeln beim Überholen sind zu beachten, um ein kollisionsfreies und sicheres Schwimmen gewährleisten zu können.

(7) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.

(8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

(10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Die Ergänzende Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb des Sternbuschbades unter Pandemiebedingungen wird jeweils durch separaten Aushang durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt bzw. außer Kraft gesetzt.

Bäderbetriebe Kleve GmbH